

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Recklinghausen

Präambel

Die Stadt Recklinghausen führt zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in Recklinghausen voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen. Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Recklinghausen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Mehrfamilienhausbewohner*innen“. Ausdrücklich nicht gefördert werden Einfamilienhausbewohner*innen oder Bewohner*innen von Reihenhäusern.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Ein Mehrfamilienhaus besteht aus mindestens zwei Wohneinheiten, die sich über einander befinden. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus innerhalb des Stadtgebiets von Recklinghausen sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.



- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Je Wohneinheit und Antragssteller*in wird nur ein Gerät gefördert.
- Das Gerät muss an einem geeigneten Standort mit ausreichender Sonneneinstrahlung installiert werden.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c) Geräte für Einfamilienhäuser sowie Reihenhäuser
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist vor dem Kauf des Stecker-Solargeräts zu stellen. Der Kauf des Geräts erfolgt nach dem Zugang des Bewilligungsschreibens.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen. Vordrucke für Förderanträge sind online verfügbar unter www.recklinghausen.de/foerderprogramme.

Die Fachabteilung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Recklinghausen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.



8. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen als Foto oder Kopie **spätestens drei Monate** nach der Bewilligung eingereicht werden:

- Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts.

Förderantrag und Nachweise sind entweder postalisch einzureichen oder über das Service-Portal der Stadt Recklinghausen (<https://serviceportal.recklinghausen.de/>). Eine Registrierung im Service-Portal ist hierfür nicht notwendig. Die Möglichkeit zur Stellung des Förderantrags sowie Einreichung der Nachweise finden Sie unter dem Stichwort „Solar“.

Adresse für den postalischen Unterlagenversand:

Stadt Recklinghausen

Technisches Rathaus

z.H. Klimaschutzmanagement

Westring 51

45659 Recklinghausen

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Recklinghausen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Recklinghausen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "8. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die entsprechende Fachabteilung der Stadt Recklinghausen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und wurde am 5. Juni 2023 geändert.



Anhang

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>

